



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

16

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/908

Sitzungsdatum: 17.05.18

Beschluss-Nr.: 574/32/18

Beschlussdatum: 17.05.18

**Gegenstand:** **Bebauungsplan Nr. 16.1 „An der Landwehr (Gewerbepark)“, 3. Änderung**  
hier: Aufstellungsbeschluss

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	12.04.18	11	-	-	-	
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	16.04.18	11	-	-	-	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	26.04.18	13	-	-	-	
Stadtvertretung	17.05.18					mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 21.03.18

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

### 1. Für die Fläche, begrenzt durch

im Norden: Begonienstraße, nördliche Grenze des Flurstückes 214/788  
im Osten: Margeritenstraße  
im Süden: Margeritenstraße  
im Westen: Krokusweg, westliche Grenze des Flurstückes 214/788

wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 „An der Landwehr (Gewerbepark)“ aufgestellt.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer 14-tägigen öffentlichen Auslegung mit vorheriger Ankündigung im Stadtanzeiger durchgeführt.
3. Planungsziel ist die Nutzbarmachung derzeit brach liegender Mischgebiets- und Gewerbeflächen für eine Wohnnutzung innerhalb einer neu zu planenden gemischten Baufläche.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

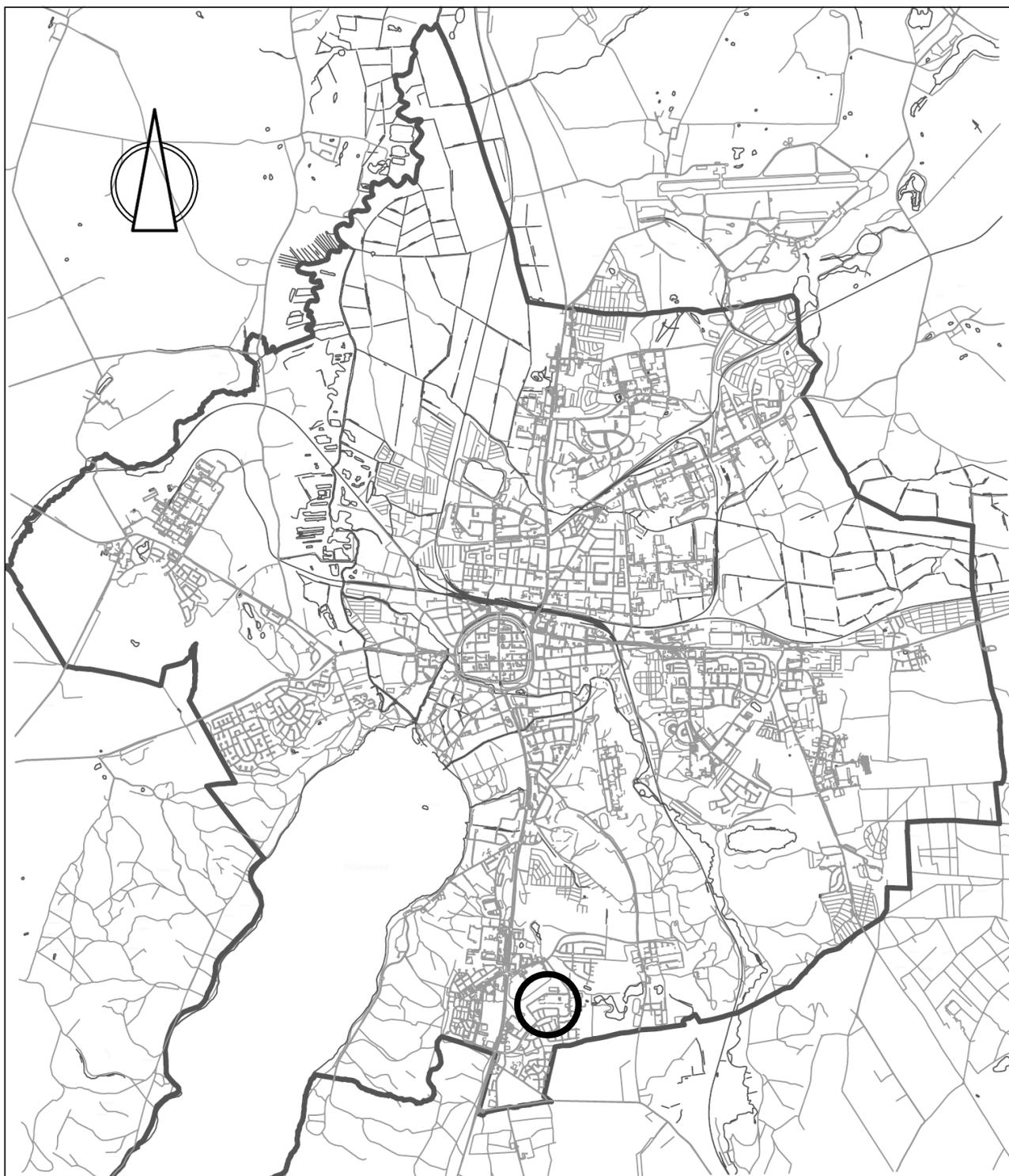
Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

## **Veranlassung:**

Im Bebauungsplan Nr. 16.1 „An der Landwehr (Gewerbepark)“ befinden sich beiderseits des Irisweges Flächen, die seit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht bebaut wurden. Hierbei handelt es sich um Flächen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Mischgebiet bzw. als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt sind.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Rechtsgrundlagen für eine flexible Nutzungsmischung aus Wohnen, Gewerbe, aber auch für soziale, kulturelle und andere Einrichtungen, geschaffen werden. Im Plangebiet soll insbesondere dem Bedarf an Baugrundstücken für den Wohnungsbau entsprochen werden, ohne die vorhandenen benachbarten Gewerbebetriebe unzumutbar einzuschränken.

Um eine Nutzungsmischung zu gewährleisten, werden benachbarte Flächen in den Geltungsbereich einbezogen. Dies betrifft Flächen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Mischgebiet, als eingeschränktes Gewerbegebiet bzw. als Gewerbegebiet festgesetzt sind. Mit den Eigentümern und Nutzern dieser Flächen soll eine Abstimmung zu den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen.



# STADT NEUBRANDENBURG

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 16.1

„An der Landwehr (Gewerbepark)“

# Übersichtsplan 2

